

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Ammer im Bereich der Unterhausener Ammerbrücke, Flußkilometer 126,63, bis zur Wielenbacher Ammerbrücke, Flußkilometer 124,44, wegen Bauarbeiten am Grundwehr III für den Zeitraum vom 03.08.2015 bis 29.02.2016
Bayer. Naturschutzgesetz; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Aufhebung eines Naturdenkmals
Bekanntmachung des Auslegungsverfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hirschberg, Kerschbacher Forst und der anschließenden Moränenlandschaft“
Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr von Taxen vom 01. August 2015 – Taxitarifordnung
Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Taxigewerbe vom 01. August 2015 - Taxiordnung

Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Ammer im Bereich der Unterhausener Ammerbrücke, Flußkilometer 126,63, bis zur Wielenbacher Ammerbrücke, Flußkilometer 124,44, wegen Bauarbeiten am Grundwehr III für den Zeitraum vom 03.08.2015 bis 29.02.2016

Anlage: 1 Lagekarte 1:15.000

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

- Das Befahren der Ammer mit Wasserfahrzeugen aller Art im Bereich der Unterhausener Ammerbrücke, Flußkilometer 126,63, bis zur Wielenbacher Ammerbrücke, Flußkilometer 124,44, wird für den Zeitraum vom 03.08.2015 bis 29.02.2016 aufgrund von Bauarbeiten am Grundwehr III verboten.
Die Befahrenenden haben mit ihren Wasserfahrzeuge ca. 100 Meter oberhalb der Unterhausener Ammerbrücke am rechten Ufer aus dem Gewässer auszusetzen. Der Wiedereinstieg ist ca. 50 Meter unterhalb der Wielenbacher Ammerbrücke vom linken Ufer aus möglich.
Die Nrn 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.
Das Festsetzen von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim führt im Zeitraum vom 03.08.2015 bis 29.02.2016 wasserbauliche Maßnahmen im Bereich des Grundwehres III der Ammer durch. Das Grundwehr III wird durch das Erstellen einer Sohlgleite wieder durchgängig gemacht. Die Baumaßnahmen machen eine Befahrung der Ammer mit Wasserfahrzeugen aller Art in diesem Bereich unmöglich. Deshalb ist es erforderlich, hier den Gemeingebrauch einzuschränken und den Bereich der Unterhausener Ammerbrücke, Flußkilometer 126,63, bis zur Wielenbacher Ammerbrücke, Flußkilometer 124,44, für die Befahrung mit Wasserfahrzeugen aller Art zu sperren, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und einer Gefährdung von Leben und Gesundheit vorzubeugen. Die Erstellung der Sohlgleite wurde mit Plangenehmigung vom 04.02.2013, geändert durch Bescheid vom 26.03.2015, wasserrechtlich gestattet. Eine Sperrung des Wehrbereiches allein reicht nicht aus, da die Umtragung der Wasserfahrzeuge nur durch die Baustelle möglich wäre, was aus Sicherheitsgründen und Arbeitsablaufgründen nicht zugelassen werden kann. Ebenso ist eine Abholung der Boote nicht möglich, da der Uferweg für sämtlichen Verkehr gesperrt wird. Der Bootsausstieg kann am rechten Ufer (Ostseite) rund 100 Meter oberhalb der Unterhausener Ammerbrücke erfolgen. Hierzu plant das Wasserwirtschaftsamt Weilheim die schon vorhandene kleine Bühne in Absprache mit dem Bayerischen Kanuverband zu vergrößern. Der Wiedereinstieg ist vom linken Ufer (Westseite) aus etwa 50 Meter unterhalb der Wielenbacher Ammerbrücke möglich. Die Allgemeinverfügung gilt für die Zeit der Bauarbeiten am Grundwehr III.

II. Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

III. Rechtliche Würdigung

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 18 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG). Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung und des damit geregelten Verbotes zur Befahrung der Ammer sind erfüllt.

Nach Art. 18 Abs. 4 BayWG kann das Landratsamt Weilheim-Schongau – untere Wasserrechtsbehörde – u. a. durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebrauches an und auf Gewässern oder Gewässerteilen regeln, beschränken oder verbieten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten und die Ausübung von erteilten wasserrechtlichen Gestattungen zu gewährleisten.

Bei der Ammer handelt es sich um ein Gewässer erster Ordnung, so dass der Gewässerbegriff unzweifelhaft erfüllt ist (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i. V. m. lfd. Nr. 5 Anlage 1 BayWG). Beim Befahren der Ammer mit Wasserfahrzeugen handelt es sich auch um Gemeingebrauch im Sinne des Art. 18 Abs. 1 BayWG. Durch die nun erforderlichen Bauarbeiten am Grundwehr III würde bei weiterer Ausübung des Gemeingebrauches der Befahrung der Ammer mit Kanus, Kajaks und sonstigen Wasserfahrzeugen die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet sein, eine konkrete Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Kajak- und Kanufahrer bestehen würde, da Unfälle hier nicht auszuschließen sind und die Ausübung der erteilten Plangenehmigung durch das Wasserwirtschaftsamt nicht mehr möglich wäre. Weiterhin machen die Bauarbeiten eine Befahrung des betroffenen Bereiches unmöglich. Hier wäre für den Erlass einer Anordnung im Übrigen schon eine abstrakte Gefahr ausreichend.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung ist im vorliegenden Fall statthaft, da sich das zu regelnde Verbot des Befahrens der Ammer an einen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).

Der Erlass der Allgemeinverfügung schränkt das gem. Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Verfassung (BV) gewährleistete freie Zugangsrecht zur Natur in einer zulässigen Weise ein. Der Art. 18 BayWG stellt eine zulässige Grundrechtsschranke dar (Art. 98 Satz 2 BV), in dessen Rahmen sich die gegenständliche Allgemeinverfügung bewegt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

Das öffentliche Interesse an einer Unversehrtheit von Leben und Gesundheit der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen ist höher zu gewichten, als das Interesse der Wassersportler, an einer unbeschränkten Ausübung des Sportes, hier des Befahrens der Ammer mit Wasserfahrzeugen. Weiterhin besteht ein öffentliches Interesse, die Durchgängigkeit der Ammer wieder herzustellen, die mit der Plangenehmigung vom 04.02.2013 wasserrechtlich gestattet wurde. Durch die Baumaßnahmen kann die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden. Somit ist das Verbot des Befahrens angemessen, um Leben und Gesundheit der Betroffenen zu schützen sowie die Verkehrssicherheit und die Ausübung der Plangenehmigung zu gewährleisten.

Weiterhin gibt es keine mildere praktisch durchführbare Maßnahme, die die Gesundheit und das Leben der Betroffenen in der selben Form schützt, die Verkehrssicherheit und die Ausübung der Plangenehmigung gewährleistet, wie das nun erlassene Verbot des Befahrens der Ammer im Bereich des Grundwehres III. Ein Umtragen des unmittelbaren Wehrbereiches müsste durch die Baustelle erfolgen und ist aus arbeitsablauftechnischen Gründen und aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Eine Abholung der Wasserfahrzeuge ist ebenfalls nicht möglich, da der Uferweg für sämtlichen Verkehr gesperrt wird. Das Verbot des Befahrens des Bereiches Unterhausener Ammerbrücke, Flußkilometer 126,63, bis Wielenbacher Ammerbrücke, Flußkilometer 124,44, ist somit auch erforderlich.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist weiterhin geeignet, das Leben und die Gesundheit der Betroffenen zu schützen, sowie die Verkehrssicherheit und die Ausübung der Plangenehmigung zu gewährleisten.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, das die Allgemeinverfügung den Erfordernissen des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz entspricht und somit rechtmäßig ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse geboten. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass einer eventuellen Klage die aufschiebende Wirkung genommen wird, und das Verbot des Befahrens der Ammer im Bereich des Grundwehres III von der Unterhausener Ammerbrücke bis zur Wielenbacher Ammerbrücke während der Zeit der Bauarbeiten ihren Zweck, den Schutz von Leben und Gesundheit der Betroffenen sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie die Ausführung der Plangenehmigung, erfüllt.

Der Vorbehalt zum Festsetzen von Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie gilt an diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

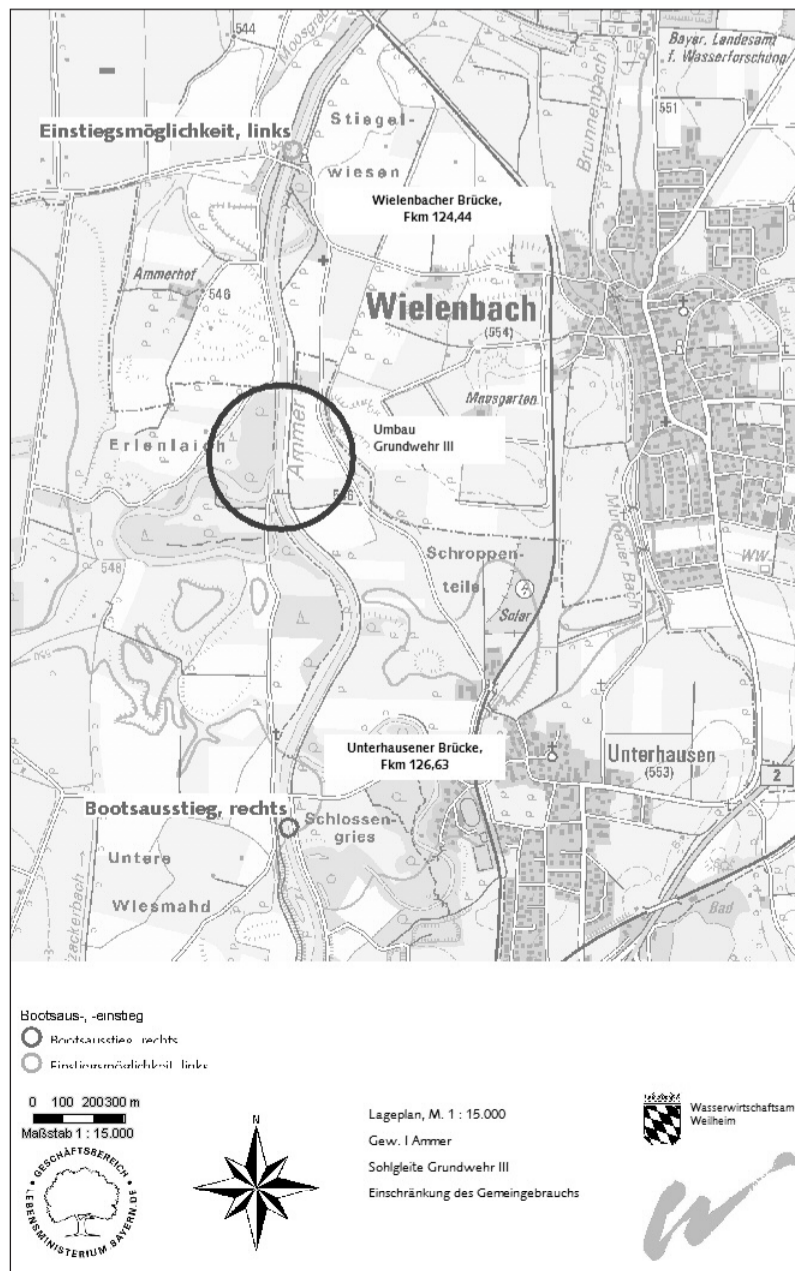
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayernstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Hinweis:

- 1. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) BayWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
2. Diese Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau, Zi. 217 (2 Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Weilheim-Schongau - untere Wasserrechtsbehörde -

Schongau, den 30.06.2015

gez. Martin Mühlegger

Bayer. Naturschutzgesetz; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Aufhebung eines Naturdenkmals

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG vom 23. Februar 2011, GVBl S. 82, zuletzt geändert am 24. April 2015, GVBl S. 73 und Art. 48 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes- LStVG (BayRS II, S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2015 (GVBl. S. 54) erläßt das Landratsamt Weilheim-Schongau als untere Naturschutzbehörde folgende

Verordnung:

§ 1

Das als Naturdenkmal unter Nr. 40 im Naturdenkmalbuch des Landkreises Schongau (Anordnung des Landratsamtes Schongau vom 7.7.1967 Amtsblatt Nr. 11 vom 24.7.1967) eingetragene Naturdenkmal „1 Sommerlinde“ in der Gemeinde Steingaden, Fl. Nr. 888 Gemarkung Urspring, wird gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Weilheim, 23.6.2015 Landratsamt Weilheim-Schongau

Jochner-Weiß Landrätin

Bekanntmachung:

Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur Ersten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hirschberg, Kerschbacher Forst und der anschließenden Moränenlandschaft“ vom 10.10.2013, Gemeinde Pähl



Anlage Lageplan

Die Gemeinde Pähl beabsichtigt, zur Sicherung der Planungshoheit den Bereich Kerschbach im Flächennutzungsplan als Mischgebiet auszuweisen. Mit der Ausweisung als Mischgebiet ist weder eine Änderung des derzeitigen Bestandes, noch eine weitere Flächeninanspruchnahme oder Erweiterung in unbebaute Bereiche verbunden. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens hat die Gemeinde einen Antrag gestellt, den Bereich Kerschbach aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Dies ist Voraussetzung für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 52 BayNatSchG ein.

Im Einzelnen verweisen wir auf den beigefügten Verordnungsentwurf mit Karte.

Der Entwurf der Änderungsverordnung mit Anlagen/Lageplan liegt in der Zeit von Freitag, 24. Juli bis einschließlich Montag 24. August 2015 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstr. 8, Zimmer 206, sowie bei der Gemeinde Pähl, Bauamt, 1.Stock, Kirchstr. 7, 82396 Pähl, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Weilheim, 7.7.2015 Landratsamt Weilheim-Schongau - untere Naturschutzbehörde -

Norbert Weigl

**Verordnung
des Landratsamtes Weilheim-Schongau über Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
vom 01. August 2015**

- TAXITARIFORDNUNG -

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, S. 22) folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Weilheim-Schongau.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Landsberg und Ostallgäu.

**§ 2
Beförderungsentgelt**

- (1) Für Fahrten, die nicht außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis (verkehrs- und kundenbedingt) und den Zuschlägen zusammen.
Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt 3,30 €.
Der Mindestfahrpreis beträgt 3,50 €.

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) und Zeitpreis (Tarifstufe 2)

Tarifstufe 1

- 0 – 5 Kilometer	1,70 €
(0,20 € pro 117,6 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,9 km/h)	
- 5 – 10 Kilometer	1,60 €
(0,20 € pro 125,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,9 km/h)	
- ab 10 Kilometer	1,50 €
(0,20 € pro 133,3 m, Umschaltgeschwindigkeit 18,0 km/h)	

Tarifstufe 2

Der Zeitpreis beträgt (verkehrs- und kundenbedingt)	
je 26,7 Sekunden	0,20 €
je Stunde	27,00 €

- (3) Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt
Anfahrt innerhalb der Tarifzone I
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I
Zielfahrt in Tarifzone I und in Tarifzone II
Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I
ab Grenze Tarifzone I
bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in die Tarifzone I
bis Grenze der Tarifzone I
ab Grenze der Tarifzone I
Tarifstufe 2
Tarifstufe 1

Die jeweilige Betriebsitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

- (4) Zuschläge
 - a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
je Stück 0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
 - b) Tiere
jedes frei transportierte Tier 0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei
 - c) Großraumtaxi
Für Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade-/Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 €
 - d) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) 1,00 €
 - e) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 20,00 €

- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Fahrpreis zu bezahlen.

- (7) Nebenleistungen (außerhalb der Beförderung) sind gesondert zu vergüten.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrt sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondervereinbarungen, insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau (§ 51 Abs. 2 PBefG) zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

**§ 5
Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers sind der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.

- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.

- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer und des Umsatzsteuersatzes sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

- (2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden
 - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berausender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, die Vorauszahlung nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung und der geltenden Taxiordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder als Fahrzeugführer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung (Taxitarifordnung) tritt am 01. August 2015 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung (Taxitarifordnung) des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Juli 2011 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 14 vom 15.07.2011) außer Kraft.

Weilheim i. OB, 01. Juli 2015
LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

**Verordnung
des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Taxigewerbe
vom 01. August 2015**

- TAXIORDNUNG -

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, S. 22) folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Landkreis Weilheim-Schongau haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer. Sie gilt für das in der Taxitarifordnung festgelegte Pflichtfahrgebiet.

§ 2

Bereithalten von Taxis

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen (Zeichen 229 StVO) in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgehalten werden.

- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmers aus Anlass von Großveranstaltungen bereitgehalten werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist.

- (3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes nur mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereitgehalten werden. Gleiches gilt für die Bereithaltung von Taxen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes aus einem anderen als in Absatz 2 genannten Anlass.

- (4) Abweichend von Abs. 1 wird zugelassen, dass Taxen bei Volks- oder Stadtfesten, kulturellen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Großveranstaltungen vor den Lokalitäten bzw. Bierzeilen auf der Fahrbahn, auf Seitenstreifen oder in Parkbuchten bereitgehalten werden dürfen, soweit dort nicht ein absolutes Halteverbot besteht, bzw. es zu keinen Behinderungen kommt. Das Parken in zweiter Reihe ist nicht zulässig. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt für den gesamten Landkreis Weilheim-Schongau, soweit die Veranstaltung von mehr als 200 Personen besucht wird, bzw. angemeldet oder genehmigt war.

- (5) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf dem gekennzeichneten Taxistandplatz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereitzuhalten. Liegt die Benutzung des Taxistandplatzes außerhalb des Gemeingebrauchs, so ist hierfür die Gestattung der Straßenbaubehörde oder des Eigentümers notwendig.

§ 3

Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Taxistandplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.

- (2) Die an den Taxistand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.

- (3) Den an einem Taxistandplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.

- (4) Fahraufträge, die über das Standplatztelefon eingehen, sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 3 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

- (5) Sind bei der Ankunft eines Taxis auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxistandplatz bereits Fahrgäste anwesend, so hat der Fahrer des Taxis bis zur Spitze des Platzes (Zeichen 229 StVO) vorzufahren und den ersten am Platz gewesenen Fahrgast zu befördern.

- (6) Taxis sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf den Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.

- (7) Auf den Taxistand- und Nachrückplätzen ist jede vermeidbare Belästigung der Passanten und Anlieger durch Lärm verboten. Insbesondere sind lautes Türenzuschlagen, unnötig langes Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltungen und lauter Betrieb von Rundfunkempfängern oder Tonwiedergabegeräten zu vermeiden.

- (8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxistandplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten. Der Straßenträumung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Taxistandplätzen nachzukommen.

- (9) An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird.

§ 4

Fahrdienst

- (1) Fahrten sind unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen, sofern kein entgegenstehender Wunsch des Fahrgastes vorliegt.

- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrer nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.

- (3) Während der Fahrgastbeförderung sind die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese zu erteilen. Sie muss enthalten:

- a) Fahrtstrecke,
- b) Ordnungsnummer des Taxis,
- c) Name und Anschrift des Unternehmers,
- d) Datum,
- e) Fahrpreis und Zuschläge,
- f) Umsatzsteuersatz
- g) Unterschrift des Ausstellenden.

Der Unternehmer hat den Fahrer mit einer ausreichenden Anzahl von entsprechenden Quittungsvordrucken zu versehen.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz von Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird. Sie kann ihn selbst aufstellen.

- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

- (4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen oder ähnliches ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.

- (5) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

- (6) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie anderweitige Vorschriften nicht entgegenstehen.

- (7) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

- (8) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstüre/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die Wohnungstüre/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.

- (9) Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekanntzumachen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte im Taxi nur so laut eingeschaltet werden, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht und die Fahrgäste nicht gestört werden. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder als Fahrzeugführer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

In-Kraft-Teten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung (Taxiordnung) tritt am 01. August 2015 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung (Taxiordnung) des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Juli 2011 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 14 vom 15.07.2011) außer Kraft.

Weilheim i. OB, 01. Juli 2015
LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU
Andrea Jochner-Weiß
Landrätin